

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Karin Binder, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/11863 –

Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der einstimmig verabschiedeten Resolution 61/143 (2006) der VN-Generalversammlung wurden sämtliche internationale Verpflichtungen der Staaten noch einmal bestätigt, die diese u. a. zur Verstärkung ihrer Bemühungen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen auffordern, sowie einen hinreichenden Schutz der Opfer einfordern. Im Alternativbericht der Allianz von Frauenorganisationen in Deutschland zum 6. Bericht der Bundesregierung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) wird festgestellt, dass es die finanzielle Situation der noch bestehenden Schutz- und Unterstützungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen häufig nicht erlaubt, allen Frauen und ihren Kindern in allen Regionen des Landes gleichwertig und ohne Ansehen ihrer Herkunft, ihres Einkommens oder Aufenthaltsstatus Schutz, Beratung und Unterstützung zu gewähren. Demgegenüber hatte der entsprechende Bericht der Bundesregierung lediglich angemerkt, dass „weitere Verbesserungen der Interventionen und des Hilfesystems angezeigt sind“ (Kapitel II 5.2, S.15).

1. Welche konkreten Handlungsnotwendigkeiten leitet die Bundesregierung in ihrem eigenen Verantwortungsbereich im Sinne der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland aus der Tatsache ab, dass bei Schutzangeboten für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder der Schlüssel für einen Frauenhausplatz pro Einwohner je nach Region zwischen 1:17 100 und 1:6 200 schwankt (bitte begründen)?
2. Hält die Bundesregierung gleichwertige Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland für gesichert, obwohl im Falle der Schutzangebote für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder die zur Verfügung stehenden Mittel für die Finanzierung eines Frauenhausplatzes innerhalb des Bundesgebietes zwischen 800 Euro und 12 000 Euro jährlich betragen (bitte begründen)?

3. Hält die Bundesregierung gleichwertige Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland für gesichert, obwohl im Falle der Schutzangebote für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder der prozentuale Finanzanteil, den die Frauenhausmitarbeiterinnen selbst für die Aufrechterhaltung ihrer Schutzangebote als Eigenmittel aquirieren müssen, innerhalb des Bundesgebietes zwischen drei und 70 Prozent beträgt (bitte begründen)?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Bereitstellung eines angemessenen Netzes von Einrichtungen zur Beratung, Unterstützung und zum Schutz von gewaltbetroffenen Frauen, deren Ausstattung sowie deren finanzielle Absicherung fallen in die Zuständigkeit der Länder und Kommunen.

In allen Bundesländern stellen Frauenhäuser ein mit Mitteln der öffentlichen Hände finanziertes Unterstützungsangebot dar, das schutzsuchenden Frauen und deren Kindern wirksam Hilfe bietet.

Das Rechtsgut gleichwertiger Lebensverhältnisse ist erst dann bedroht und der Bund zum Eingreifen ermächtigt, wenn sich die Lebensverhältnisse in den Bundesländern in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinanderentwickelt haben oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnet.

Die Bundesregierung sieht trotz bestehender Unterschiede in den Finanzierungsstrukturen in den Ländern und Kommunen gegenwärtig keine solche Auseinanderentwicklung. Die o. a. Unterschiede sind u. a. im Zusammenhang mit anderen Regionalstrukturdaten zu sehen (z. B. Größe des Bundeslandes, Lebenshaltungskosten, Stadt/Land-Gefälle etc.).

Eine vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Sommer 2008 bei den Bundesländern und den Vernetzungsstellen der Frauenhäuser durchgeführte Abfrage zur Situation der Frauenhäuser hat ergeben, dass die Anzahl der in Frauenhäusern und Zufluchtswohnungen zur Verfügung stehenden Plätze von den Bundesländern als bedarfsgerecht bzw. als weitgehend bedarfsgerecht eingeschätzt wird.

4. Hält die Bundesregierung gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland für gesichert, obwohl im Falle der Schutzangebote für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder 38 Prozent aller Frauenhäuser angeben, sie dürften keinen „ortsfremden“ Frauen Zuflucht gewähren, und nur etwa 10 Prozent von ihnen einen barrierefreien Zugang gewährleisten (bitte begründen)?

(Quelle der Angaben: Protokoll Nr. 16/69 des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Öffentliche Anhörung vom 12. November 2008 und Anhang).

Rechtliche Maßgaben, die Frauenhäusern die Aufnahme von „ortsfremden“ Frauen grundsätzlich verwehren würden, bestehen im Bundesrecht nicht. Im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist mit der nachträglichen Einfügung des § 36a SGB II eigens eine rechtliche Grundlage für eine Kostenerstattung der Herkunftskommune an die Standortkommune des Frauenhauses geschaffen worden und damit ein anfänglich bestehendes Hindernis ausgeräumt worden.

Grundsätzlich bestätigen die Antworten vonseiten der Frauenhauspraxis auf die Abfrage durch das Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend im Sommer 2008, dass Frauenhäuser zufluchtssuchende Frauen unabhängig von ihrer Herkunft in aller Regel zunächst aufnehmen; Fragen der Kostentragung werden dann nach Aufnahme zwischen den Einrichtungs- und Kostenträgern geklärt.

Die Qualität der Unterstützungsangebote für behinderte Frauen, die von Gewalt betroffen sind, wird durch den Indikator „barrierefreier Zugang von Frauenhäusern“ nur begrenzt erfasst.

Nach den Angaben, die der Bundesregierung aus den Ländern vorliegen, ist davon auszugehen, dass betroffene Frauen mit leichteren (körperlichen oder geistigen) Behinderungen über die vorhandenen als barrierefrei benannten Einrichtungen hinaus in der Praxis soweit wie möglich in allen Frauenhäusern aufgenommen und entsprechende Hilfen organisiert werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

